

Fragen Sie den BSV!

Das Fortbestehen der Erlaubnis

Eine generelle Bitte

- ❖ Senden sie uns Ihre Anträge auf das Fortbestehen der Erlaubnis bitte **NICHT** per Einschreiben
- ❖ Tackern Sie die Unterlagen bitte **NICHT** zusammen
- ❖ Wenn möglich, nutzen Sie bitte die interaktiven **PDF Formulare** um Lesefehler, bei von Hand ausgefüllten Formularen, zu vermeiden
- ❖ Überzeugen Sie sich, ob **alle Unterlagen** beigelegt sind
- ❖ Achten Sie darauf, ob bei WBK Kopien alle Vorder- **UND** Rückseiten beigelegt sind
- ❖ Vielen lieben DANK !!!

Vorab einige Feststellungen

- Auch wenn wir mit der momentanen Interpretation des Waffengesetzes nicht immer konform laufen, müssen wir uns leider an die uns und unseren Schützen auferlegten Vorgaben halten
- Wir sind nicht die Bösen, sondern müssen die Vorgaben gemäß der Weisung des Innenministeriums erfüllen
- Wir werden jedoch weiterhin auch mit den anderen Baden-Württembergischen Schützenverbänden an diesem Thema dranbleiben
- Aktuell sind wir gerade im Begriff wieder in Kontakt mit dem Innenministerium zu treten, um offene Fragen beantwortet zu bekommen

Was ist die Bedürfnisüberprüfung / das Fortbestehen der Erlaubnis

- Bei der Bedürfnisüberprüfung geht es um **die Rechtfertigung des fortbestehenden BESITZES Ihrer Waffen**, also der Waffen, die sie bereits erworben und auf Ihrer WBK eingetragen haben

Wann muss das Fortbestehen der Erlaubnis nachweisen werden ?

- der Nachweis zum weiteren Besitz Ihrer Waffen wird von der Ordnungsbehörde schriftlich bei Ihnen angefordert
- **NUR** nach deren Aufforderung muss der Schütze aktiv werden
- Laut WaffG §4 erfolgt diese Prüfung alle 5 Jahre, in Einzelfällen nach Ermessen der Behörde auch häufiger
- Der Prüfzeitraum umfasst immer die letzten zwei Jahre rückwirkend

Wer muss das Fortbestehen der Erlaubnis nachweisen?

- Bei Schützen im Grundkontingent , die seit länger als 10 Jahren im Besitz von Waffen / Munition sind, reicht ein einfaches Schreiben Ihres Vereines an die Behörde, das das derjenige noch Mitglied ist
- Schützen, die seit weniger als 10 Jahren im Besitz von Waffen / Munition sind, oder die das Grundkontingent überschreiten, müssen einen Antrag auf die Befürwortung des Besitzes/das Fortbestehen der Erlaubnis beim Verband stellen
- Die Einzelnen Begriffe und Vorgehensweisen erläutern wir gleich im Detail

Was ist das Grundkontingent

Eine kurze Erläuterung des wichtigen Begriffes des Sportschützenkontingentes (Grundkontingent):

- ❖ Drei halbautomatische Langwaffen und/oder zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition, sowie die hierfür erforderliche Munition sind das sogenannte Grundkontingent
- ❖ Für die Definition welche Waffen im Grundkontingent sind, zählt das Eintragungsdatum der Waffen in der WBK
- ❖ Soweit Waffen, die dem Grundkontingent zugeordnet sind, beispielsweise vernichtet, unbrauchbar gemacht oder veräußert werden und damit aus dem Grundkontingent wegfallen, rücken vormals als Überkontingentwaffen qualifizierte Waffen zum Grundkontingent auf. Entscheidend ist das Erwerbsdatum der jeweiligen Waffe. Die „älteste“ erworbene Waffe aus dem Überkontingent rückt danach ins Grundkontingent auf
- ❖ Waffen auf der Gelben WBK, Wechselsysteme, Altbesitzwaffen (vor 1973 erworben), Erbwaffen und zur Jagd erworbene Waffen zählen NICHT zum Grundkontingent

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Die in den nachfolgenden Folien erwähnten Formulare erklären wir Ihnen im Anschluß

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **im Sportschützenkontingent** nach§ 14 Abs. 4 WaffG mit einer ERSTMALIGEN Eintragung einer Schußwaffe in die WBK oder der erstmaligen Eintragung einer Munitionserwerbserlaubnis vor **MEHR als 10 Jahren**

- ❖ Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein
- ❖ Die Mitgliedschaft wird in diesem Fall durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachgewiesen
- ❖ Der Verband muss hierbei nicht involviert werden!

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **im Sportschützenkontingent** nach §14 Abs. 4 WaffG mit einer ERSTMALIGEN Eintragung einer Schußwaffe in die WBK oder der erstmaligen Eintragung einer Munitionserwerbserlaubnis vor **WENIGER als 10 Jahren**

- ❖ Das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (Fortbestehen der Erlaubnis) ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen
- ❖ Der Antragsteller muss die erforderlichen Antragsformulare des Verbandes ausfüllen
- ❖ Der Antragsteller muss dem Antrag Kopien all seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse (WBKs) beifügen

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **im Sportschützenkontingent** nach§ 14 Abs. 4 WaffG mit einer ERSTMALIGEN Eintragung einer Schußwaffe in die WBK oder der erstmaligen Eintragung einer Munitionserwerbserlaubnis vor **WENIGER als 10 Jahren**

- ❖ Der Antragsteller muss für zwei Jahre rückwirkend ab Antragstellung Schiessnachweise mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe erbringen:
- ❖ Regelmässig: Mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum (4 mal im Jahr) oder unregelmässig mindestens sechsmal innerhalb eines Jahres
- ❖ Insofern der Schütze im Besitz von Kurz- und Langwaffen ist sind diese 4 oder 6 Schiessnachweise jeweils für Kurz UND Langwaffen zu erbringen

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **über dem Sportschützenkontingent** nach §14 Abs. 5 WaffG

Diese sind unabhängig davon zu erbringen, wie lange das Mitglied bereits Schütze ist.

.

- ❖ Das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (Fortbestehen der Erlaubnis) ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen
- ❖ Der Antragsteller muss die erforderlichen Antragsformulare des Verbandes ausfüllen
- ❖ Der Antragsteller muss dem Antrag Kopien all seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse (WBKs) beifügen

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **über dem Sportschützenkontingent** nach §14 Abs. 5 WaffG

Diese sind unabhängig davon zu erbringen, wie lange das Mitglied bereits Schütze ist.

- ❖ Schiessnachweise sind für JEDE EINZELNE das Grundkontingent überschreitenden Waffe für 2 Jahre rückwirkend ab Antragstellung einzureichen :
- ❖ Regelmäßiges Schießen: 12 mal pro Jahr (monatlich)
- ❖ Unregelmäßiges Schießen: 18 mal pro Jahr (jedoch gleichmäßig über das Jahr verteilt)

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **über dem Sportschützenkontingent** nach §14 Abs. 5 WaffG

Diese sind unabhängig davon zu erbringen, wie lange das Mitglied bereits Schütze ist.

- ❖ Es kann eine Kopie des Schießbuches **oder** das Formular "Nachweis der Sportschützeneigenschaften" von der BSV Webseite eingereicht werden
- ❖ Pro Tag dürfen beliebig viele Schießnachweise mit unterschiedlichen Waffen eingereicht werden, die jedoch auch bei unregelmäßigem Schießen gleichmäßig über das Jahr verteilt sein müssen

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **über dem Sportschützenkontingent** nach §14 Abs. 5 WaffG

Diese sind unabhängig davon zu erbringen, wie lange das Mitglied bereits Schütze ist.

- ❖ Wettkampfnachweise sind für JEDE EINZELNE das Grundkontingent überschreitenden Waffe für 2 Jahre rückwirkend ab Antragstellung einzureichen
- ❖ 1 Wettkampf pro Jahr
- ❖ Dieser soll die aktive regelmäßige Teilnahme des Sportschützen am Schießsport dem Verband glaubhaft darlegen

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

Für Sportschützen **über dem Sportschützenkontingent** nach §14 Abs. 5 WaffG

Diese sind unabhängig davon zu erbringen, wie lange das Mitglied bereits Schütze ist.

- ❖ Die Wettkampfteilnahme muss mindestens auf Vereinsebene erfolgen
- ❖ Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Verbänden werden zum Fortbestehen der Erlaubnis die Wettkampfteilnahmen aller Verbände anerkannt
- ❖ Die Nachweise sind in Form von Ergebnislisten, Urkunden oder einer schriftlichen Bestätigung des OSM über die Wettkampfteilnahme zu erbringen

Erläuterung der Erfordernisse im Detail

- ❖ Wenn ein Schütze über dem Grundkontingent ist und KEINE Wettkampf- oder Schießnachweise für die betreffenden Waffen erbringen kann, dann muss er bitte mit seiner Ordnungsbehörde sprechen, ob z.B. die Prüfung ggf. verschoben werden kann
 - Ansonsten muss er/Sie im schlimmsten Fall die Waffen über dem Grundkontingent veräußern
- ❖ Daher sollten die Vereinsfunktionäre möglichst viele Vereinsmeisterschaften ausschreiben, um den Schützen die Teilnahme zu ermöglichen
- ❖ Und die Schützen sollten Ihren Vereinsfunktionäre hierzu aufrufen
- ❖ Somit seien Sie im Rahmen der Sportordnung kreativ bei der Gestaltung Ihrer Vereinsmeisterschaften

Formulare und Hinweise zu Waffen- und Bedürfnisanträgen

Hier finden Sie die notwendigen Antragsformulare, sowie die Ausfüllhilfen :

Homepage des BSV

www.bsvleimen.de

→ Service

→ Waffenrecht

Antragsformular Fortbestehen der Erlaubnis

- Erste Seite ist vom Antragsteller auszufüllen
- Zweite Seite ist vom Verein auszufüllen
- Anlage 1 (Auflistung der Waffen in Ihrem Besitz) ist unbedingt vom Antragsteller auszufüllen
- 25 Euro Gebühren überweisen

Antragsformular Fortbestehen der Erlaubnis

- In der Anlage 1 bitte alle Waffen der Grünen WBK eintragen
- Keine Wechselsysteme, die kleiner oder gleich des Ursprungskalibers sind, keine Einzellader Waffen oder Waffen, die normalerweise auf der gelben WBK stehen
- Keine Jagdlich erworbenen Waffen
- Keine Erbwaffen (Erben WBK oder als Erbwaffe gekennzeichnet)
- Keine Altbesitz Waffen (vor 1973 – als solche gekennzeichnet)
- Bei Waffen über dem Grundkontingent bitte die Wettkampfnachweise mit den Buchstaben A-Z kennzeichnen und diese Buchstaben in der Anlage 1 neben der betreffenden Waffe eintragen

Nachweis der Sportschützeigenschaften

- ❖ Entweder das Formular auf unserer Webseite nutzen
- ❖ Oder eine Kopie des Schießbuches beifügen
- ❖ Unser neues Schießbuch wird getrennt nach Kurz- und Langwaffen geführt – die Schießnachweise sind für Kurz- UND Langwaffen zu erbringen
- ❖ Das Schießbuch ist in der Geschäftsstelle erhältlich
- ❖ bei längeren Fehlzeiten bitte kurze schriftliche Begründung beilegen

Nachweis der Sportschützeigenschaften

- ❖ Pro Tag dürfen beliebig viele Schießnachweise mit unterschiedlichen Waffen eingereicht werden, die jedoch auch bei unregelmäßigem Schießen gleichmäßig über das Jahr verteilt sein müssen
- ❖ Dies gilt aber nur für das Fortbestehen der Erlaubnis, nicht für den Neuerwerb von Waffen

Fallbeispiele

- ❖ Ein Schütze besitzt 3 halbautomatische Kurzwaffen und 3 halbautomatische Langwaffen und ist seit 5 Jahren Waffenbesitzer

Für das Fortbestehen der Erlaubnis muss er nun 12/18 Schiessnachweise , sowie einen Wettkampfnachweis pro Jahr, 2 Jahre rückwirkend, für die Kurzwaffe über dem Grundkontingent einreichen, sowie 4/6 Nachweise mit Langwaffen im Grundkontingent

Fallbeispiele

- ❖ Ein Schütze besitzt 3 halbautomatische Kurzwaffen und 3 halbautomatische Langwaffen und ist seit 12 Jahren Waffenbesitzer

Für das Fortbestehen der Erlaubnis muss er nun 12/18 Schiessnachweise, sowie einen Wettkampfnachweis pro Jahr, 2 Jahre rückwirkend, für die Kurzwaffe über dem Grundkontingent einreichen. Für die Langwaffen im Kontingent muss er keine Schiessnachweise erbringen

Fallbeispiele

- ❖ Ein Schütze besitzt 2 halbautomatische Kurzwaffen und 2 halbautomatische Langwaffen und ist seit 5 Jahren Waffenbesitzer.

Für das Fortbestehen der Erlaubnis muss er nun 4/6 Schiessnachweise mit beliebigen seiner Kurzwaffen, sowie mit 4/6 Schiessnachweise mit beliebigen seiner Langwaffen einreichen

Fallbeispiele

- ❖ Ein Schütze besitzt 1 halbautomatische Kurzwaffe und 4 Wechselsysteme und ist seit 10 Jahren Waffenbesitzer.

Für das Fortbestehen der Erlaubnis reicht ein Nachweis seines Vereines über seine bestehende Mitgliedschaft.

Fallbeispiele

- ❖ Ein Schütze besitzt **4 halbautomatische Kurzwaffen** und **6 halbautomatische Langwaffen** und ist **seit 40 Jahren** Waffenbesitzer.

Er war früher viel schießen und auch auf Wettkämpfen.

Nun kann er die erforderlichen Schiess- und Wettkampfnachweise nicht erbringen, beispielweise aus Alters-, gesundheitlichen-, familiären- oder sonstigen Gründen.

Leider ist es völlig egal, ob der Schütze früher aktiv war. Die Behörden interessieren nur die letzten 2 Jahre.

Wir als Verband DÜRFEN in diesem Fall keine Befürwortung ausstellen.

Hier kann er lediglich bei der Ordnungsbehörde mit einer plausiblen Begründung um Aufschub der Prüfung bitten, oder die Überkontingentwaffen veräußern.

Ordnungsbehörden

- ❖ Ermutigen Sie Ihre Mitglieder bei Unsicherheiten und Rückfragen sich immer zuerst an den Verband zu wenden, ehe Sie bei den Behörden irreführende Angaben machen
- ❖ Wir arbeiten in Abstimmung mit den Ordnungsbehörden und versuchen im Sinne der Schützen zu handeln
- ❖ Wir versuchen verstärkt den Kontakt für eine gute Kommunikation aufzubauen
- ❖ Wir fragen auch zur Abstimmung und Unklarheiten bei den Ordnungsbehörden nach
- ❖ Auch Antragsteller und Waffenbesitzer allgemein können und sollten bei Unklarheiten einfach bei Ihrer Behörde nachfragen
- ❖ Zusammenarbeit zwischen Antragsteller, Verband und Ordnungsbehörde ist sehr wichtig

Wann kann ich mich mit Fragen an den Verband wenden?

- ❖ Bitte versuchen Sie ZUERST erst selbständig offene Fragen anhand der auf unserer Webseite bereitgestellten Informationen oder durch Nachfragen im Verein zu lösen und nicht als erstes bei uns anrufen – hierfür fehlt uns leider einfach die Zeit
- ❖ Wenn Sie keine zufriedenstellende Lösung finden, oder unsicher sind, sind wir selbstverständlich gerne für Sie da

Wann kann ich mich mit Fragen an den Verband wenden?

- ❖ Telefonisch erreichen Sie uns während unserer Öffnungszeiten
(Montag – Donnerstag, 08.00-12.00 Uhr)
- ❖ Persönlich sind wir nach telefonischer Absprache für sie da.
- ❖ Oder senden Sie uns eine E-Mail – wir melden uns bei Ihnen!